

Mengenmeldung der digitalen Gesundheitsanwendung gemäß § 3d Absatz 2 der Rahmenvereinbarung nach § 134 Abs. 4 und 5 SGB V

Sofern Ihre digitale Gesundheitsanwendung einer Höchstbetragsgruppe gemäß § 3b der Rahmenvereinbarung zugeordnet wurde, sind Sie gemäß § 3d Abs. 2 der Rahmenvereinbarung verpflichtet den GKV-Spitzenverband unverzüglich zu informieren, sobald die Grenze von 2.001 oder 10.001 eingelösten Freischaltcodes für Ihre digitale Gesundheitsanwendung erreicht ist.

Wenn Ihre digitale Gesundheitsanwendung der Auffanggruppe gemäß § 3e der Rahmenvereinbarung zugeordnet wurde, sind Sie gemäß § 3e Satz 4 der Rahmenvereinbarung verpflichtet den GKV-Spitzenverband unverzüglich zu informieren, sobald die Grenze von 10.001 eingelösten Freischaltcodes für Ihre digitale Gesundheitsanwendung erreicht ist.

Diese Meldung wird zur Ermittlung der Höchstbeträge nach §134 Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 SGB V benötigt.

- Die oben genannte digitale Gesundheitsanwendung erreichte am die Grenze von 2.001 eingelösten Freischaltcodes/Rezeptcodes.
- Die oben genannte digitale Gesundheitsanwendung erreichte am die Grenze von 10.001 eingelösten Freischaltcodes/Rezeptcodes.

Diese Vorlage senden Sie bitte ausgefüllt unverzüglich nach Erreichen der Mengengrenze an diga@gkv-spitzenverband.de.